

JUGENDORDNUNG

des

**BOGENSPORTVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der BVNW - Jugend
- § 3 Organe
- § 4 Vertretung der BVNW - Jugend
- § 5 Verwaltung – Finanzen
- § 6 Wettkampfordnung
- § 7 Änderungen
- § 8 Inkrafttreten

Die Bezeichnungen in dieser Jugendordnung beziehen sich auf alle Geschlechter;
Doppelnennung bzw. gegenderte Formulierungen werden zugunsten der Lesbarkeit
vermieden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die BVNW-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die BVNW-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (3) Die BVNW-Jugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die BVNW-Jugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (6) Mitglieder der BVNW-Jugend sind alle beim BVNW gemeldeten Jugendlichen bis zur Altersklasse U18 (gemäß aktueller WKO). Die gewählten und berufenen Vertreter nehmen an den BVNW-Sitzungen GB-Jugend teil und vertreten dort die Interessen ihrer Jugend

§ 2 Aufgaben der BVNW-Jugend

- (1) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- (4) Entwicklung der Bildung und zeitgemäße Geselligkeit.
- (5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- (6) Pflege der internationalen Verständigung.
- (7) Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- (8) Interessenvertretung der BVNW-Jugend auf Landesebene

§ 3 Organe

(1) Organe der BVNW-Jugend sind:

- GB-Sportsitzungen organisieren und 2x jährlich abhalten. Dazu werden die Bezirkssportleiter, der Kampfrichterobmann, Jugendsportleiter und ein Vertreter des Präsidiums schriftlich eingeladen.
- Die Jugendversammlung

§ 4 Vertretung der BVNW-Jugend

(1) Der Leiter GB-Jugend vertritt die Interessen der Jugend des BVNW nach innen und außen (ausgenommen der Vertretungen nach §26 BGB).
Er vertritt gegenüber dem BVNW Präsidium die Beschlüsse, die bei den Sitzungen des GB-Jugend getroffen werden.

§ 5 Verwaltung-Finanzen

(1) Die Regelung der finanziellen Mittel regelt die Finanzordnung des BVNW.

§ 6 Wettkampfordnung

(1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DBSV.

§ 7 Änderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können von der GB-Sport/GB-Jugend erarbeitet und vorgeschlagen, um dann vom Präsidium genehmigt zu werden. Hierbei ist ein Konsens mit dem GB-Sport anzustreben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des GB-Jugend und des Präsidiums mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Jugendordnung wurde am 25.07.2023 vom Präsidium beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Erstausgabe vom 25.07.2023
2. Änderung am 30.12.2025 durch das BVNW Präsidium